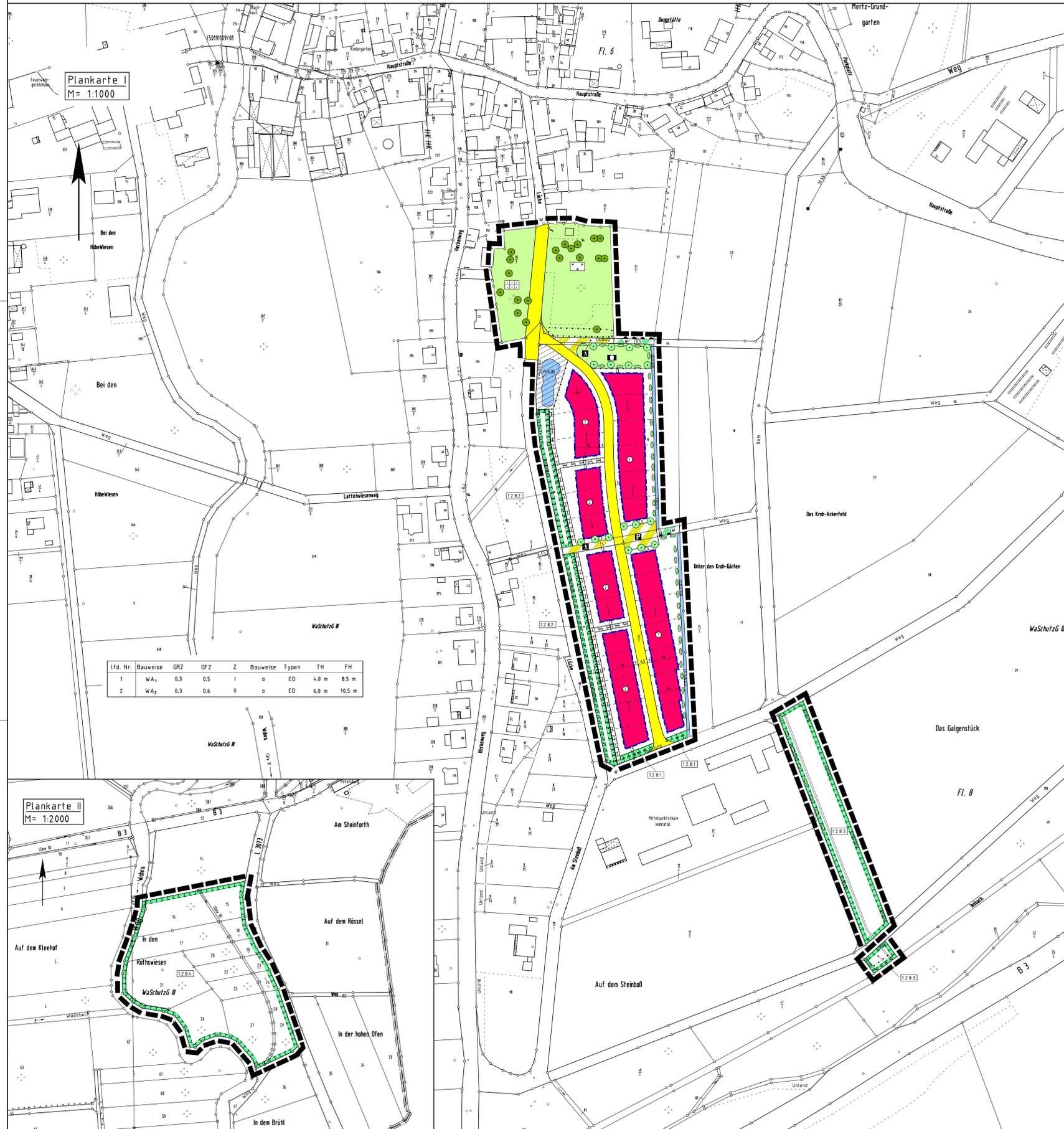


# Gemeinde Wohratal, Ortsteil Halsdorf

## Bebauungsplan Nr. 17 "Lücke"



### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.1993 (BGBl. I S. 466)  
Planflächenverordnung (PlafV) i.d.F. vom 19.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 88)  
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 567)

### 1 Zeichenerklärung

- 1.1. **Katastralische Darstellungen**
  - 1.1.1. Flurgrenze
  - 1.1.2. Flurnummer
  - 1.1.3. Polygonpunkt
  - 1.1.4. Flurstücksnummer
  - 1.1.5. vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzsteinen
  - 1.1.6. gegl. Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- 1.2. **Planzeichen**
  - 1.2.1. Art der baulichen Nutzung
    - 1.2.1.1. Allgemeines Wohngebiet
    - 1.2.1.2. Maß der baulichen Nutzung
    - 1.2.1.3. Geschlossenheit
    - 1.2.1.4. Geschlossenheitszahl, es gilt 2,2
    - 1.2.1.5. Grundflächenzahl
    - 1.2.1.6. Zahl der zulässigen Vollgeschosse
    - 1.2.1.7. Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Erdgeschoss-Randlinie
    - 1.2.1.8. Traufhöhe (Schnittante vergrößerte Außenwand - Oberkante Dachhaut)
    - 1.2.1.9. Firsthöhe
    - 1.2.1.10. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
  - 1.2.2. Offene Bauweise
  - 1.2.3. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - 1.2.4. Bauzeile
  - 1.2.5. Firsrückung; bei Gärten sind Abweichungen zulässig
- 1.2.6. **Verkehrsflächen**
  - 1.2.6.1. Straßenverkehrsfläche
  - 1.2.6.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 1.2.6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
    - 1.2.6.3.1. Öffentliche Parkfläche
    - 1.2.6.3.2. Rad- und Gehweg
    - 1.2.6.3.3. Wirtschaftsweg (Landwirtschaft)
  - 1.2.6.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - 1.2.6.5. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
- 1.2.7. Zweckbestimmung Regenwasserabfuhr (die Festsetzung beinhaltet ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Wohratal)
- 1.2.8. Zweckbestimmung Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken)
- 1.2.9. **Grünflächen**
  - 1.2.9.1. private Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten
  - 1.2.9.2. öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
  - 1.2.9.3. private Grünfläche, Zweckbestimmung Wiese/Weid
  - 1.2.9.4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung
  - 1.2.9.5. Wasserfläche (Graben zur Feldwasserabfuhr); es gilt 2,4.2.2 und 2,4.2.3
  - 1.2.9.6. Regenrückhaltefläche (die Detailplanung einschließlich geneuerer Abgrenzung, Mauer- und Querschnittsangaben vorbehalten)
- 1.2.10. **Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassererzeugung mit Angabe der Schutzzone (nachrichtlich)**
- 1.2.11. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - 1.2.11.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als eigenständige Widmung; zu den Maßnahmen vgl. 2,5.1 und 2,5.2
  - 1.2.11.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als eigenständige Widmung; zu den Maßnahmen vgl. 2,5.1 und 2,5.2
  - 1.2.11.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als eigenständige Widmung; zu den Maßnahmen vgl. 2,5.1 und 2,5.2
- 1.2.12. Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gem. 2,6.1
- 1.2.13. Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubstäuchern gem. 2,6.2
- 1.2.14. Erhalt von Laubbäumen
- 1.2.15. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen
- 1.2.16. **Sonstige Planzeichen**
  - 1.2.16.1. Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Haltes der baulichen Nutzung
  - 1.2.16.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

### 2 Textliche Festsetzungen

- 2.1. Gem. § 9(16) BauGB: Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte, bei Reihenhäusern jede einzelne Hauseneinheit als Wohngebäude) zulässig.
- 2.2. Gem. § 9(11) BauGB i.V.m. § 20(3) BauNVO: Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der HBO sind, einschl. der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der zulässigen Geschosse mitzurechnen.
- 2.3. Gem. § 9(14) BauGB i.V.m. § 12(8) BauNVO:
  - 2.3.1. Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen sowie innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen in einem Abstand von max. 6,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche zulässig.
  - 2.3.2. Garagen, in denen übereinander geparkt wird (Doppelgaragen), sind unzulässig.
  - 2.3.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(10) BauGB.
- 2.4. **Entwässerung**
  - 2.4.1. Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasterkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestgehalt von 30 % zu befestigen; Terrassen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
  - 2.4.2. Entwässerung
    - 2.4.2.1. Das auf den befestigten Flächen (einschl. Dachflächen) auf den unmittelbar an das Grabensystem 1.2.5.1. angrenzenden Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in den Gräben einzulassen, soweit es nicht als Brauchwasser verwertet oder dezentral versickert werden kann.
    - 2.4.2.2. Die Entwässerungsgräben sind in naturnaher Bauweise (z.B. unverputzter Steinmauer mit Wasserbausteinen, Fachwerk, Einsatz mit Erdschichtschuttmatten o.ä.) unter Ausbildung von Böschungen nicht steiler als 10:5 anzulegen. Eine Befestigung mit Betonformen sowie Verrohrungen sind unzulässig.
    - 2.4.2.3. Die Grabenböschungen sind einzulassen, mit Uferstauden zu bepflanzen und einmal jährlich ab Ende Juni zu mähen; das Schnittgut ist abzuführen.
- 2.5. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(10) BauGB**
  - 2.5.1. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.
  - 2.5.2. Die zentrale Regenwassererhaltung 1.2.5.2 ist als Mäde in naturnaher Bauweise anzulegen. Die Mäde ist und ebenso wie die angrenzenden Flächen zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften. Die Detailplanung bleibt dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.
  - 2.5.3. Extensivgrünland (Empfehlung: zweijährige Nutzung mit 1. Mähe Ende Juni und 2. Mähe Ende September)
    - Im Abstand von je 10 m ist mittig eine Reihe bewährter Hochstammobstbäume zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen.
    - 2.5.4. Die nicht gehobeständigen Teilflächen sind als Krautsaum zu bewirtschaften; abschnittsweise Mäde alle drei Jahre Ende September, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzuführen, Düngung ist unzulässig.
    - 2.5.5. Zweischüriges Extensivgrünland; Mäde Ende Juni und Ende September, das Schnittgut ist in getrocknetem Zustand abzuführen, Düngung ist unzulässig.

- 2.5.6. Die Wiesen sind, sofern die Bodenverhältnisse es zulassen, einmal jährlich ab Mitte Juli zu mähen. Entlang der Grabenparzelle 28 sowie den Außenbereichen des Gebietes sind jeweils 5 m breite Streifen abschneiden alle zwei Jahre zulässig. Streifenholz ist nach seiner Trocknung abzuführen, Düngung und Drainage der Flächen sind unzulässig. Verfalls, im Sommer nicht befahrene Bereiche sind von der Mäde auszusparen und sprachlich alle 2,3 Jahre im Winter bei Frost zu mähen oder von aufliegenden Gehölzen zu befreien.
  - Die Grabenparzelle 28 ist an ihrem südlichen Ende auf einer Länge von 10 m mit unbelastetem Erdmaterial zu verfüllen und in der Folge entsprechend dem unterliegenden Grundläng zu pflügen. Die Räumung des verfüllenden Grabenabschnitts ist unzulässig.
  - Empfehlung: Zur Schonung wasserbewehrter Inkanen sollen im Zuge der Maharbeiten jährlich wechsellandere 8 m 5 breite Abgräslinien auf der Fläche belassen werden.
- 2.6. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(12) BauGB:
    - 2.6.1. Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstämme, STU 14-16 cm):
      - Acer platanoides - Spitzahorn
      - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
      - Cornus alba - Hahnentausend
      - Quercus robur - Stieleiche
      - Quercus petraea - Traubeneiche
    - Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumreihe größerer 8 qm je Baum vorzuziehen.
  - 2.6.2. Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubstäuchern:
    - Acer compestre - Feldahorn
    - Cornus sanguinea - Roter Hainortel
    - Corylus avellana - Hasel
    - Crataegus monogyna - Weißdorn
    - Hedera helix - Efeu
    - Prunus spinosa - Schlehe
    - Prunella vulgaris - Schlehdorn
    - Rosa canina agg. - Hundrose
    - Sorbus aucuparia - Stachelbeere
  - Anpflanzung mind. 10 Einzeleinzelpflanzen je Symbol; Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6-8 Exemplaren.
- 2.7. **Zuordnungen nach § 9(1a) BauGB**
  - 2.7.1. Den Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes werden als Ausgleich die Flächen nach 1.2.8.2 und 1.2.8.3 sowie die hierauf durchzuführenden Maßnahmen zugeordnet.
  - 2.7.2. Den Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als Ausgleich die Flächen nach 1.2.6.4 - Flurstücke 16, 19, 23, 24, 28 und 29 - sowie die hierauf durchzuführenden Maßnahmen zugeordnet (Die Flurstücke 16, 17, 20, 22 und 25-27 können anderen Eingriffsbebauungsplänen als Ausgleich zugeordnet werden).
- 2.8. **Ausnahme gem. § 21(1) BauGB**
  - 2.8.1. Bei den Teilbaugruben der lfd. Nr. 1 kann das Kellergeschoss ausnahmsweise als Vollgeschoss eingestuft werden, soweit es aufgrund der Topografie zwingend die Vollgeschossdefinition des § 2(3) HBO erfüllt. Die Geschosshöhe des Vollgeschoss-Kellers ist bei der Ermittlung der zulässigen Geschosse nicht anzurechnen, dies gilt analog für die Ermittlung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe.
- ### 3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsauflagen
- 3.1. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO
    - 3.1.1. Dachform und Dachneigung
      - Zulässig sind Satteldächer und gegenüberliegende versetzte Puttdächer mit einer zulässigen Versatzhöhe von 1,0 m. Die zulässige Dachneigung der Gebäude innerhalb des Baubereiches beträgt bei Satteldächern 35° bis 42°, bei freistehenden Doppel- und Mehrfamilienhäusern sowie untergeordneten Nebenanlagen 25° bis 42°. Bei Gebäuden die mit Puttdächern realisiert werden sollen beträgt die zulässige Dachneigung 22°-42°.
      - 3.1.2. Dachendeckung
        - Zulässig sind Tonziegel und Dachsteine in Rotönen. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen) sind ausdrücklich zulässig.
      - 3.1.3. Dachaufbauten
        - Aufbauten und Ernschritte müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zur Giebelwand aufweisen. Zulässig sind Giebelgauben, Dreiecksgauben (Dachneigung 35° bis 42°) und Schräppgauben (Dachneigung 25° bis 42°).
        - 3.1.3.1. Giebelgauben und Dreiecksgauben: Giebelgauben und Dreiecksgauben dürfen nicht breiter als 2,5 m sein; bei mehreren Gauben darf die Gesamtlänge zum 40 v.H. der jeweiligen Traufhöhe (Versätze eingeschlossen) nicht überschreiten. Die Dachendeckung ist analog dem Hauptdach auszuführen. Die Gauben müssen sich im Verhältnis von Höhe zu Breite den Fensteröffnungen und den Fensterachsen der Hauptfassade anpassen.
        - 3.1.3.2. Schräppgauben: Die Breite einer oder mehrerer Schräppgauben darf bis zu 80 v.H. der jeweiligen Traufhöhe (Versätze eingeschlossen) betragen. Eine Gesamthöhe von 1,5 m darf nicht überschritten werden.
      - 3.1.4. Dachflächenfenster
        - Dachflächenfenster sind nur als stehende Rechteckformate zulässig (im Lichten nicht höher als 2,0 m und nicht breiter als 1,50 m) mit einem Mindestabstand von 1,5 m von der Giebelwand ist einzulassen. Der maximale Anteil der Fensterfläche darf 40 v.H. der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
      - 3.1.5. Dachschneitte
        - Dachschneitte sind zulässig. Die max. Breite beträgt 3,0 m, die vorgelagerten Brüstungen dürfen mit ihrer Höhe die anschließende Dachhaut nicht überragen.
        - 3.1.6. Drempl (Außenwände eines Dachraumes zwischen Oberkante oberer Vollgeschosshöhe und dem zur Vergrößerung des Dachraumes angeordneten unteren Punkt der Dachkonstruktion) Die zulässige Dremplhöhe beträgt bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss max. 1,5 m. Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen sind Drempl unzulässig.
    - 3.2. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(13) HBO zu Einfriedlungen:
      - 3.2.1. Seitlich und rückwärtig zulässig sind ausschließlich Drahtgitter und Holzlaten in senkrechter Gliederung. Ein Mindestabstand von 0,15 m ist einzuhalten; Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich nicht um Stützmauern handelt).
      - 3.2.2. Stützmauern aus Sichtmauerwerk (mit Ausnahme von Natursteinen) und Sichtbeton sind unzulässig. Die Stützmauern (mit Ausnahme von Natursteinen) sind zu verputzen und mit dauerhaften Kletterpflanzen zu beranken oder durch vorgelagerte Trockenmauern zu verkleiden.
      - 3.2.3. Die Zäune sind mit Laubstäuchern gemäß Artikelste 2 abzufassen (einreihige Pflanzung, Pflanzabstand 1,5 m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artikelste 3 zu beranken.
    - 3.3. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter
      - 3.3.1. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpfählungen mit Sichtbänken und Laubstäuchern gemäß Artikelste 2 zu begrünen bzw. durch die Überdeckung mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artikelste 3 berankten Pergolen optisch zu integrieren.
    - 3.4. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(14) HBO zu PKW-Stellplätzen:
      - PKW-Stellplätze sind mit Rasterkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestgehalt von 30 % zu befestigen.
    - 3.5. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(15) HBO Begrünungen
      - 3.5.1. Gebäudeaufbauten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleiner 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artikelste 3 zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 m<sup>2</sup> m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsatz Wildblümmenmischung) vorzuziehen.
      - 3.5.2. Grundstücksflächen: Mind. 30 % der Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und Obstbäume können zur Anreicherung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 cm, ein Strauch 1 cm (zur Artenauswahl s.u.). Blühende Ziersträucher und Arten aller Baumgattungen können bis zu 25 % der Einzeleinzelpflanzen eingestreut werden. Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.
    - 3.6. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(23) HBO zur Brauchwasserentlastung:
      - Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrüntem Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwerten. Ein Zisternenüberlauf an den Regenwasserabfluss ist vorzuziehen.
    - 3.7. **Artistenliste (Auswahl):**
      - Artistenliste 1 (Bäume):
        - Acer compestre - Feldahorn
        - Acer platanoides - Spitzahorn
        - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
        - Cornus alba - Hahnentausend
        - Quercus robur - Stieleiche
        - Quercus petraea - Traubeneiche
        - Sorbus aucuparia - Stachelbeere
        - Tilia cordata - Weidenrösche
        - Tilia platyphyllos - Sommerlinde
        - Acacia hippocastanum - Kastanie
        - Juglans regia - Walnuss
        - Morus nigra - Morwengel
        - Prunus spinosa - Schlehe
        - Sorbus domestica - Speierling
      - Artistenliste 2 (Sträucher):
        - Cornus sanguinea - Roter Hainortel
        - Cornus alba - Hasel
        - Crataegus monogyna - Weißdorn
        - Hedera helix - Efeu
        - Prunus spinosa - Schlehe
        - Prunella vulgaris - Schlehdorn
        - Rosa canina agg. - Hundrose
        - Sorbus aucuparia - Stachelbeere
        - Lonicera xylosteum - Heckenrosche
        - Prunus spinosa - Schlehdorn
        - Rosa canina agg. - Hundrose
      - Artistenliste 3: Kletterpflanzen:
        - Clematis montana - Clematis
        - Clematis flammula - Clematis
        - Hedera helix - Efeu
        - Lonicera xylosteum - Heckenrosche
        - Passiflora caerulea - Passiflora
        - Wisteria sinensis - Bauernkletter
        - Wisteria sinensis - Bauernkletter

### 4 Nachrichtliche Übernahmen

    - 4.1. Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone IIIb der Wasserwerke Wohratal und Stadtdorfendes Zweckverbandes "Mittelhessische Wasserwerke". Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtdorfendes Zweckverbandes "Mittelhessische Wasserwerke", Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2.11.1987, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 48/1987, S. 2373-2378.
    - 4.2. Die Gärten und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wohratal in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

### 5 Empfehlungen ohne normativen Charakter

    - 5.1. Zur Straßenbeleuchtung sollten ausschließlich Naturumarmphosphorlampen verwendet werden.

**Vermerke**

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch die Gemeinderatsversammlung am 17.11.1998 gefasst. Die ersatzliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang vom 09.12.1998 bis 27.12.1998.
- 2. Erweiterter Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans wurde durch die Gemeinderatsversammlung am 31.08.1999 gefasst. Die ersatzliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang vom 29.09.1999 bis 14.11.1999.
- 3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 11.10.1999 bis 12.11.1999 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte durch Aushang vom 29.09.1999 bis 14.11.1999.
- 4. Öffentliche Auslegung gem. § 3(3) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgestellt. Die Bekanntmachung der erneuten Planauslegung erfolgte durch Aushang vom 27.09.2000 bis 12.11.2000.
- 5. Satzungsbeschluss gem. § 10(1) BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am 16.03.2001 als Satzung beschlossen.
- 6. Inkrafttreten gem. § 10(3) BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am 16.03.2001 ersatzlich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Platzierung: Hanger, Fischer, Conrad, Ackerstraße 16, 36169 Löhren, Tel. 05463 / 9337-0, Fax 9337-31

Gemeinde Wohratal, Ortsteil Halsdorf  
Bebauungsplan Nr. 17 "Lücke"

Stand:	22.01.1999
Datum:	11.08.2000
Zeichner:	28.11.2000
KAD:	Kad./Hof.
Blatt:	Bau
Maßstab:	1:500/1:1000